



Statuten der Schweizerischen Gesellschaft für Handchirurgie (SGH)

1. Name und Zweck der Gesellschaft

1.1 Name und Zweck

Die Schweizerische Gesellschaft für Handchirurgie (SGH) ist die Vereinigung der in der Schweiz tätigen Fachärzte für Handchirurgie. Sie bezweckt die Förderung ihres Fachgebietes und die Wahrung ihrer beruflichen Interessen. Sie ist Mitglied der Europäischen Foederation der Handchirurgiegesellschaften (FESSH), der Internationalen Foederation der Handchirurgiegesellschaften (IFSSH), sowie vom Swiss College of Surgeons und vertritt die schweizerische Handchirurgie im In- und Ausland.

1.2 Verein

Die Gesellschaft ist ein Verein gemäss Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

1.3 Sitz der Gesellschaft

Der Sitz der Gesellschaft befindet sich am Ort der Geschäftsstelle.

1.4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr (Rechnungsjahr) der Gesellschaft dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

2. Mitgliedschaft

2.1 Mitgliederkategorien

2.1.1 Ordentliche Mitglieder

Sind Mitglieder mit dem Facharzttitel Handchirurgie. Solange die SGH zu den anerkannten Basisorganisationen des Swiss College of Surgeons gehört, wird ein ordentliches Mitglied zudem ohne weiteres Zutun und zeitgleich mit der Aufnahme in die SGH auch ordentliches Mitglied des Swiss College of Surgeons, insoweit es dessen übrige Anforderungen erfüllt.

2.1.2 Ausserordentliche Mitglieder

Ärzte, die sich für das Fachgebiet der Handchirurgie interessieren, und engere Beziehungen zu unserer Gesellschaft wünschen. Sie haben vor ihrer Aufnahme mindestens 2 Fortbildungsveranstaltungen der SGH besucht und werden deren Ziele unterstützen.

2.1.3 Juniorenmitglieder

Ärzte, welche in Weiterbildung zum Facharzt Handchirurgie stehen. Solange die SGH zu den anerkannten Basisorganisationen des Swiss College of Surgeons gehört, wird ein Juniormitglied ohne weiteres Zutun und zeitgleich mit der Aufnahme in die SGH auch Juniormitglied des Swiss College of Surgeons, insoweit es dessen übrige Anforderungen erfüllt.

2.1.4 Korrespondierende Mitglieder

Im Ausland tätige Ärzte, welche sich in besonderer Weise um die Handchirurgie verdient gemacht haben, Mitglieder der Handchirurgiegesellschaft ihres Landes (sofern existent) sind und welche regelmässige Kontakte mit der Schweizerischen Gesellschaft für Handchirurgie pflegen.

2.1.5 Ehrenmitglieder

In- und ausländische Ärzte mit hervorragenden Verdiensten in der Handchirurgie.



2.1.6 Emeritierte Mitglieder

Mitglieder der SGH im Ruhestand. Solange die SGH zu den anerkannten Basisorganisationen des Swiss College of Surgeons gehört, wechselt ein emeritiertes Mitglied zudem ohne weiteres Zutun und zeitgleich in die Kategorie der Freimitglieder des Swiss College of Surgeons, insoweit es dessen übrige Anforderungen erfüllt.

2.2 Aufnahmeverfahren

2.2.1 Ordentliche Mitglieder

Ein Aufnahmeverfahren kann durch den Vorstand, ein ordentliches Mitglied oder durch den Kandidaten selbst eingeleitet werden. Das Aufnahmegesuch, das Curriculum vitae und ein Empfehlungsschreiben zweier ordentlicher Mitglieder sind spätestens 3 Monate vor der Mitgliederversammlung dem Präsidenten einzureichen. Das Aufnahmegesuch wird den ordentlichen Mitgliedern 6 Wochen vor der Generalversammlung mitgeteilt. Die Aufnahme erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden. Auf Antrag eines Mitgliedes muss die Abstimmung geheim erfolgen.

2.2.2 Ausserordentliche Mitglieder

Gleiches Verfahren wie 2.2.1

2.2.3 Juniormitglied

Gleiches Verfahren wie 2.2.1

Juniormitglieder, die den Titel Facharzt für Handchirurgie erlangt haben, werden automatisch ordentliche Mitglieder der SGH, sofern sie die schriftliche Mitteilung der Geschäftsstelle innerhalb von 30 Tagen nicht widerrufen.

2.2.4 Korrespondierende Mitglieder

Wie in 2.2.1, ausser, dass das Aufnahmeverfahren nicht durch den Kandidaten selbst eingeleitet werden kann.

2.2.5 Ehrenmitglieder

Wie in 2.2.1, jedoch ohne Einreichen des Aufnahmegesuches, des Curriculum vitae und des Empfehlungsschreibens zweier Paten. Zusätzlich muss das Aufnahmeverfahren durch 3 ordentliche Mitglieder eingeleitet werden.

2.2.6 Emeritierte Mitglieder

Nach Aufgabe der beruflichen Tätigkeit wird ein Mitglied automatisch emeritiertes Mitglied der SGH.

2.3 Austritte

Ein Austritt muss dem Präsidenten schriftlich 3 Monaten vor der Jahresversammlung mitgeteilt werden.

3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

3.1 Pflichten

Die Mitglieder sind verpflichtet

1. Die Statuten der SGH sowie alle weiteren verbindlichen Beschlüsse zu befolgen. Dasselbe gilt für die Statuten und die verbindlichen Beschlüsse des SCS.
2. Die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge der SGH sowie die vom SCS festgelegten Beiträge zu bezahlen.
3. Der SGH und der Geschäftsstelle SCS die Aufgabe ihrer Berufstätigkeit zu melden.



3.2 Stimm- und Wahlrecht

Stimm- und wahlberechtigt sind einzig die ordentlichen Mitglieder, es sind aber alle Mitglieder zur Mitgliederversammlung zugelassen.

Zur Kennzeichnung der ordentlichen Mitglieder werden Stimmkarten abgegeben.

3.3 Jahresbeitrag

Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt, um Aufwendungen der Gesellschaft zu decken. Ordentliche Mitglieder bezahlen den vollen Jahresbeitrag, ausserordentliche Mitglieder den halben Jahresbeitrag. Juniormitglieder bezahlen 1/3 des Jahresbeitrages. Die Mitglieder sind verpflichtet auch den Jahresbeitrag des Kündigungsjahres zu bezahlen. Emeritierte Mitglieder, korrespondierende Mitglieder und Ehrenmitglieder sind nicht beitragspflichtig.

Die jährliche Beitragsrechnung kann einem Mitglied durch die SGH, durch eine verbundene Organisation oder durch eine aussenstehende Inkassostelle übermittelt werden. Diese hat in der Folge die Zuweisung der Beitragskomponenten an die einzelnen Gruppierungen vorzunehmen.

3.4 Ausschluss

3.4.1 Wenn ein Mitglied zwei Jahresbeiträge nach erfolgter zweimaliger, schriftlicher, eingeschriebener Mahnung nicht bezahlt hat, beantragt der Vorstand der Mitgliederversammlung dessen Ausschluss.

3.4.2 Als Mitglied kann auch ausgeschlossen werden, wer gegen die ärztliche Ethik, die Interessen der Gesellschaft oder ihre Beschlüsse verstösst.

3.4.3 Juniormitglieder welche den Facharztstitel nicht erreichen werden ausgeschlossen.

3.4.4 Zum Ausschluss eines Mitgliedes ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

3.4.5

3.4.6 Solange die SGH zu den anerkannten Basisorganisationen des Swiss College of Surgeons gehört, endet die Mitgliedschaft in der SGH überdies unmittelbar und ohne weiteres Zutun, wenn ein ordentliches Mitglied oder ein Juniormitglied seine Mitgliedschaft im Swiss College of Surgeons verliert.

3.5 Datenschutz

Die SGH bearbeitet Personendaten ausschliesslich zur Erfüllung der Aufgaben im Hinblick auf den Vereinszweck. Es werden keine Personendaten an unberechtigte Dritte weitergegeben oder für vereinsfremde Zwecke verwendet.

Jedes Mitglied hat das Recht, die Bekanntgabe ihrer Daten an Dritte sperren zu lassen. Diesfalls werden die bezüglichen Daten fortan nur noch verwendet für

- a. die Adressierung der Beitragsrechnung;
- b. die SGH-Korrespondenz an das Mitglied;
- c. den Datenabgleich mit den Dachgesellschaften

Vorbehalten bleiben in jedem Fall Datenbekanntgaben, die gesetzlich vorgeschrieben oder zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe unerlässlich sind.

Die SGH darf Daten von Mitgliedern wie Vorname, Name, Post- und E-Mail-Adresse, an die Dachgesellschaften weitergeben (periodischer Datenabgleich). Diese Daten dürfen nur für die Veranstaltung von Tagungen medizinischen Inhalts sowie im Rahmen des Vereinszwecks und der Aufgaben der SGH verwendet werden.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des schweizerischen Datenschutzgesetzes (DSG; SR 235.1) und dessen Ausführungsbestimmungen in ihrer jeweils gültigen Fassung.



4. Organe der Gesellschaft

4.1 Mitgliederversammlung

4.1.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. Sie findet in der Regel im Zusammenhang mit der wissenschaftlichen Tagung einmal im Jahr statt.

4.1.2 Auf Verlangen von einem Viertel der ordentlichen Mitglieder können ausserordentliche Mitgliederversammlungen einberufen werden. Auch der Vorstand kann bei Vorliegen von dringlichen Geschäften eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

4.1.3 Liegen besondere Umstände vor, die eine physische Versammlung unmöglich machen oder erheblich erschweren, kann die Mitgliederversammlung auch via Online-Konferenz stattfinden oder können Beschlussfassung und Wahlen auch auf dem Zirkularweg (brieflich, via Email oder elektronischer Abstimmungsplattform) erfolgen.

Eine Mitgliederversammlung via Online-Konferenz ist durchführbar, wenn alle Mitglieder über die nötigen Internet-Zugangsdaten verfügen.

4.1.4 Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss mit den Traktanden den Mitgliedern sechs Wochen vor der Sitzung zugestellt werden. Die Einladung erfolgt via E-Mail, kann auf Wunsch des Mitgliedes aber auch bis 6 Wochen vor GV über den Postweg erfolgen.

Bei Mitgliederversammlungen via Online-Konferenz oder Beschlussfassung und Wahlen auf dem Zirkularweg sind den Einladungen zudem die abstimmungsrelevanten Unterlagen beizufügen.

4.1.5 Finden Beschlussfassung und Wahlen auf dem Zirkularweg statt, stellt der Vorstand die Protokollierung der Ergebnisse sicher.

4.2 Vorstand

4.2.1 Zusammensetzung

Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus:

- dem Präsidenten
- dem Vizepräsidenten (President elect)
- 7 weiteren Vorstandsmitgliedern
- 1 Vertreter des Forums junger Handchirurgen

Die Aufgabenverteilung liegt beim Vorstand, welcher auch die ständigen Delegierten bei der FMH, der FESSH, sowie der IFSSH und deren Vertreter bestimmt.

4.2.2 Wahlverfahren

Kandidaturen für ein Amt im Vorstand können vom Kandidaten selbst, durch ein ordentliches Mitglied oder dem Vorstand vorgeschlagen werden. Eine Kandidatur ist nur den ordentlichen Mitgliedern zugänglich. Die Bereitschaft zur Amtsübernahme muss vorliegen. Die Wahl erfolgt durch die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder schriftlich, kann aber auf Antrag des Vorstandes offen erfolgen. Es sind jeweils die Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl gewählt.

Der Vertreter des Forums junger Handchirurgen wird jeweils von den Mitgliedern des Forums am Jahreskongress gewählt und bleibt für 2 Jahre im Vorstand.



4.2.3 Repräsentation

Eine ausgewogene Repräsentation der Tätigkeitsbereiche (akademisches/nicht akademisches Zentrum, Privatpraxis) sowie der Landesteile ist anzustreben.

4.2.4 Amtszeit

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Der Vizepräsident wird für eine Amtsdauer von 2 Jahren und als Präsident für die anschliessenden 2 Jahre gewählt.

Die Amtsdauer des Past-Präsidenten dauert 2 Jahre, danach scheidet der Past-Präsident aus dem Vorstand aus. Ausnahmen werden im Vorstand geregelt und an der nächsten GV kommuniziert.

4.2.5 Kompetenzen des Gesamtvorstandes

Der Gesamtvorstand ist verantwortlich für:

- Weiter- und Fortbildungsprogramm
- Anerkennung des Facharzt-Titels
- Anerkennung von Weiterbildungsstätten
- Verleihung von Stipendien und Preisen
- Auslagen bis Fr. 10'000.-.

4.2.6 Aufgabenbereiche des Präsidenten, des Vizepräsidenten und der Ressortverantwortlichen

Die Aufgabenbereiche der Vorstandsmitglieder werden durch den Vorstand geregelt. Kompetenzen und Pflichten werden schriftlich im Pflichtenheft niedergelegt, welches den Mitgliedern zur Einsichtnahme offen steht.

4.3 Rechnungsrevisoren

Die Mitgliederversammlung wählt mit einfacher Stimmenmehrheit zwei Rechnungsrevisoren für eine Amtszeit von 2 Jahren. Diese werden unter den ordentlichen Mitgliedern gewählt und sind keine Vorstandsmitglieder.

4.4 Urabstimmung

Vorstand oder Mitgliederversammlung können die Durchführung einer Urabstimmung (Abstimmung auf dem Korrespondenzweg) für einzelne Geschäfte beschliessen. Die Urabstimmung ist dem Beschluss der Mitgliederversammlung gleichgestellt.

4.5 Ombudsstelle

4.5.1 Mitglieder

Der Vorstand bestimmt die Mitglieder der Ombudsstelle. Die Mitglieder der Ombudsstelle müssen Mitglieder der SGH sein.

4.5.2 Aufgaben

Die Ombudsstelle ist die offizielle Beschwerde- und Vermittlungsinstanz der SGH. Sie prüft, ob im vorliegenden Konflikt eine einvernehmliche Lösung möglich ist und gibt eine Stellungnahme ab.

5. Wissenschaftliche Tätigkeit

5.1 Wissenschaftliche Tagungen

5.1.1 Die Gesellschaft führt jährlich eine wissenschaftliche Tagung als Kongress durch.

5.1.2 Die Wahl von Ort, Datum und Thema der nächsten wissenschaftlichen Tagung erfolgt anlässlich der Jahresversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

5.1.3 Der Präsident ist für Vorbereitung und Programmgestaltung dieser wissenschaftlichen Tagung verantwortlich.



5.2 Weiter- und Fortbildung

Die Gesellschaft sorgt für angemessene Weiter- und Fortbildungsprogramme mit Ausbildungs- und Fortbildungsveranstaltungen.

6. Statutenänderung und Auflösung der Gesellschaft

6.1 Statutenänderung

Anträge zur Statutenänderung müssen von mindestens 3 ordentlichen Mitgliedern eingereicht werden. Sie sind mindestens 3 Monate vor der Mitgliederversammlung dem Präsidenten vorzulegen. Der Antrag auf Statutenänderung muss auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung gesetzt werden. Zur Annahme einer Änderung bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

6.2 Auflösung der Gesellschaft

Die Auflösung der Gesellschaft kann nur an einer Mitgliederversammlung erfolgen, welche besonders zu diesem Zweck einberufen wurde. Für den Auflösungsbeschluss bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Die Versammlung entscheidet über die Verwendung der vorhandenen Mittel der Gesellschaft.

Die vorliegenden Statuten treten auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25.11.2021 gleichentags in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 04.12.2020.

Für den Vorstand:
Der Präsident

Der Einfachheit halber und zur besseren Verständlichkeit wird in der vorliegenden Evaluation die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten in gleicher Weise auch für die weibliche Form.